



BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010311/0040-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0400, Arbeitsrichtlinie Waffen

Die Arbeitsrichtlinie Waffen (VB-0400) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen des [Waffengesetzes 1996](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr (einschließlich der Durchfuhr) von Schusswaffen und Munition anzuwendenden Beschränkungen sind:

1. das Bundesgesetz über die Waffenpolizei ([Waffengesetz 1996](#) – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997;
2. die Erste Verordnung über die Durchführung des Waffengesetzes ([1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung](#) – 1. WaffV), BGBl. II Nr. 164/1997;
3. die Zweite Verordnung über die Durchführung des Waffengesetzes ([2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung](#) – 2. WaffV), BGBl. II Nr. 313/1998;
4. die Verordnung über die Deaktivierung von Schusswaffen ([Deaktivierungsverordnung](#) – DeaktV), BGBl. II Nr. 316/2012.

0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Die Beschränkungen des [Waffengesetzes 1996](#) gelten auch für das Verbringen von Waffen und Munition im innergemeinschaftlichen Verkehr. Die Zollorgane (insbesondere die mobilen Kontrolleinheiten) haben nach Maßgabe des [§ 29 ZollR-DG](#) an der Überwachung dieser Verbote und Beschränkungen mitzuwirken.

0.3. Sonderregelung betreffend die Schweiz und Liechtenstein

Gemäß [§ 9 Abs. 2 WaffG](#) sind die Schweiz und Liechtenstein wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Schusswaffen

(1) Als Schusswaffen gelten gemäß [§ 2 WaffG](#) Waffen, mit denen feste Körper (Geschosse) durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung verschossen werden können. Als Waffen gelten dabei gemäß [§ 1 WaffG](#) Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind,

1. die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen oder
2. bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet zu werden.

Hinweis: Die beim Paintball verwendeten Druckluft- oder Gasdruckmarkierer fallen nicht unter das [Waffengesetz 1996](#), weil sie mangels Abwehrfähigkeit keine Waffen im Sinne [dieses Gesetzes](#) sind.

(2) Die Schusswaffen werden in vier Kategorien eingeteilt:

- a) **Waffen der Kategorie A** – siehe Abschnitt 1.3.;
- b) **Schusswaffen der Kategorie B** – siehe Abschnitt 1.4.;
- c) **Schusswaffen der Kategorie C** – siehe Abschnitt 1.5.;
- d) **Schusswaffen der Kategorie D** – siehe Abschnitt 1.6.

(3) Bei Zweifelsfällen hinsichtlich der Einreihung der Schusswaffen in die jeweilige Kategorie ist die Bezirksverwaltungsbehörde zu kontaktieren.

(4) Die Bestimmungen über Schusswaffen gelten auch für Lauf, Trommel, Verschluss und andere diesen entsprechende Teile von Schusswaffen – auch wenn sie Bestandteil eines anderen Gegenstandes geworden sind –, sofern sie verwendungsfähig und nicht Kriegsmaterial sind. Sie gelten jedoch nicht für Einsteckläufe mit Kaliber unter 5,7 mm.

(5) Bei einem gezogenen (gedrehten) Lauf gibt es Züge und Felder. Durch diese Einrichtung erhält das Geschöß eine Flugstabilisierung.

(6) Ein glatter Lauf besitzt keine Züge und Felder.

(7) Schusswaffen, die auf Dauer unbrauchbar gemacht worden sind und die als deaktiviert gekennzeichnet sind (siehe Abschnitt 1.7.), gelten gemäß [§ 2 Abs. 3 WaffG](#) **nicht** als Waffen im Sinne des [Waffengesetzes 1996](#).

(8) In der Anlage 1 sind diejenigen Waffen, die den Beschränkungen des [Waffengesetzes 1996](#) unterliegen, nach der Gliederung der Kombinierten Nomenklatur angeführt. Bei den in der Anlage 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen des [Waffengesetzes 1996](#) (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7479“ anzugeben.*

1.2. Munition

(1) Munition ist ein verwendungsfertiges Schießmittel, das seinem Wesen nach für den Gebrauch in Schusswaffen bestimmt ist.

(2) Unter einem verwendungsfertigen Schießmittel ist nicht die Pulverladung allein, sondern die Gesamtheit des Gegenstandes, die den Gebrauch in einer Schusswaffe erst ermöglicht, zu verstehen.

(3) Nicht als Munition gelten daher Geschosse allein sowie Knallpatronen.

(4) Durch die unter Abschnitt 0.1. Z 2 genannte Verordnung wurde die Einfuhr von Expansivmunition, d.s. Patronen für Faustfeuerwaffen mit Teilmantelgeschossen mit offenem oder geschlossenem Hohlspitz sowie Geschosse für diese Patronen, verboten. Dieses Verbot gilt auch für Geschosse und Patronen mit Geschossen, die Explosivstoffe oder andere chemische Wirkstoffe (ausgenommen Leuchtsätze) enthalten.

(5) Unter die Verbote dieser Verordnung fallen zB die so genannten „Exammo“-Patronen. Bei diesen handelt es sich um eine Munitionsart, bei der im Geschoß einlaboriertes Nitrozellulosepulver mittels eines Zündhütchens gezündet wird. Der Explosivstoff wird unmittelbar nach dem Auftreffen des Geschosses auf dem Ziel (menschlicher Körper) chemisch umgesetzt, wobei einerseits Geschoßsplitter weggeschleudert und andererseits Verbrennungen verursacht und Verschmutzungen des Wundbereiches durch Rückstände des Explosivstoffes hervorgerufen werden.

(6) In der Anlage 1 ist diejenige Munition, die den Beschränkungen des [Waffengesetzes 1996](#) unterliegt, nach der Gliederung der Kombinierten Nomenklatur angeführt. Bei den in der Anlage 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen des [Waffengesetzes 1996](#) (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7479“ anzugeben.*

1.3. Verbotene Waffen und Kriegsmaterial (Kategorie A)

(1) Verbotene Waffen sind gemäß [§ 17 Abs. 1 WaffG](#):

1. Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (zB „schießende Kugelschreiber“, Stockdegen sowie die in Anlage 2 unter Ziffer 1 angeführten Waffen);
2. Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind (zB die in Anlage 2 unter Ziffer 2 angeführten Waffen);
3. Flinten (Schrotgewehre) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm;
4. Flinten (Schrotgewehre) mit Vorderschaftrepetiersystem (Pumpguns);
5. Schusswaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles (Schalldämpfer) oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind sowie die erwähnten Vorrichtungen allein;
6. die unter der Bezeichnung „Schlagringe“, „Totschläger“ und „Stahlruten“ bekannten Hieb Waffen (zB die in Anlage 2 unter Ziffer 3 angeführten Waffen);

(2) Als Kriegsmaterial gelten die durch die Verordnung betreffend Kriegsmaterial ([Kriegsmaterialverordnung](#)), BGBl. Nr. 540/1977, festgelegten Gegenstände. Die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen für Kriegsmaterial sind in der Arbeitsrichtlinie Kriegsmaterial (VB-0401) enthalten.

1.4. Schusswaffen der Kategorie B

(1) Als Schusswaffen der Kategorie B gelten gemäß [§ 19 Abs. 1 WaffG](#) folgende Waffen, sofern sie nicht Kriegsmaterial oder verbotene Waffen sind (Abschnitt 1.3.):

- a) **Faustfeuerwaffen:** darunter sind Schusswaffen zu verstehen, bei denen die Geschosse durch Verbrennung eines Treibmittels ihren Antrieb erhalten und die eine Gesamtlänge von höchstens 60 cm aufweisen;
- b) **Repetierflinten:** das sind Schrotgewehre (Langwaffen mit glattem Lauf - Abschnitt 1.1. Abs. 6), die für den Schrotschuss eingerichtet sind und bei denen der Ladevorgang durch Betätigung einer hiezu vorgesehenen Vorrichtung von Hand aus erfolgt;
- c) **Halbautomatische Schusswaffen:** diese sind für Einzelfeuer eingerichtete Schusswaffen, die durch einmalige Betätigung der Abzugsvorrichtung jeweils nur einen Schuss verfeuern, wobei der Ladevorgang für den nächsten Schuss selbsttätig erfolgt.

(2) Genehmigungspflichtig ist auch Munition (Abschnitt 1.2.) für Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung oder mit einem Kaliber von 6,35 mm oder mehr.

1.5. Schusswaffen der Kategorie C

Dieser Kategorie unterliegen gemäß [§ 30 WaffG](#) Schusswaffen mit gezogenem Lauf (Abschnitt 1.1. Abs. 5), die nicht als verbotene Schusswaffen oder Kriegsmaterial (Abschnitt 1.3.) oder als Schusswaffen der Kategorie B (Abschnitt 1.4.) gelten. Hierunter fallen zB Jagdgewehre, nicht aber halbautomatische Schusswaffen (Kategorie B) oder Schrotflinten (Kategorie D).

1.6. Schusswaffen der Kategorie D

Schusswaffen der Kategorie D sind gemäß [§ 31 WaffG](#) alle Schusswaffen mit glattem Lauf (Abschnitt 1.1. Abs. 6), soweit es sich nicht um verbotenen Schusswaffen oder Kriegsmaterial (Abschnitt 1.3.) oder Schusswaffen der Kategorie B (Abschnitt 1.4.) handelt. Hierunter fallen zB Schrotflinten und andere Einzellader mit glattem Lauf.

1.7. Deaktivierte Schusswaffen

(1) Schusswaffen gelten gemäß [§ 1 Abs. 1 DeaktV](#) als deaktiviert (und damit **nicht** als Waffen im Sinne des [Waffengesetzes 1996](#)), wenn sie

- gemäß den in [Anlage 1 DeaktV](#) festgelegten technischen Richtlinien umgebaut und
- gemäß [Anlage 2 DeaktV](#) als deaktiviert gekennzeichnet

worden sind.

(2) Das Deaktivierungskennzeichen (siehe Anlage 3 Muster 9) besteht aus einem Rautesymbol und einer innerhalb des Rautesymbols befindlichen Buchstaben- und Ziffernkombination (A0 bis R9) und ist von einem ermächtigten Gewerbetreibenden auf Lauf und Verschluss der deaktivierten Schusswaffe anzubringen. Im Falle besonderer konstruktiver Eigenheiten der deaktivierten Schusswaffe kann zusätzlich zu diesem Kennzeichen am Griffstück (bei Schusswaffen der Kategorie B) oder an der Verschlusshülse bzw. am Verschlussgehäuse (bei Schusswaffen der Kategorie C) ein Stempelabdruck angebracht sein.

(3) Die Deaktivierungskennzeichnung hat mittels Schlagstempel, Rollstempel oder Lasergravur mit entsprechender Einbrenntiefe, die eine deutliche Sichtbarkeit zu gewährleisten hat, zu erfolgen. Es ist mindestens ein Deaktivierungszeichen sichtbar an der

deaktivierten Schusswaffe anzubringen und dieses darf nicht mehr als 50 % der Bauteile (zB Griffschale, Bedienungselement) verdecken.

2. Einfuhr (einschließlich Durchfuhr)

2.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne des [Waffengesetzes 1996](#) ist unter Einfuhr die Verbringung von Schusswaffen und Munition hiefür aus einem Drittstaat – ausgenommen aus der Schweiz und aus Liechtenstein (siehe Abschnitt 0.3.) – nach Österreich zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher bei allen Arten des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Für die Durchfuhr gelten grundsätzlich alle Einfuhrbeschränkungen. Im Sinne des [Waffengesetzes 1996](#) ist unter Durchfuhr die Verbringung von Schusswaffen und Munition hiefür aus einem Drittstaat über österreichisches Bundesgebiet in einen anderen Drittstaat oder in einen EU-Mitgliedstaat zu verstehen.

2.2. Einfuhr von verbotenen Waffen der Kategorie A und verbotener Munition

(1) Verbotene Waffen (Abschnitt 1.3.) und verbotene Munition (Abschnitt 1.2.) unterliegen gemäß [§ 17 Abs. 3 WaffG](#) einem Einfuhr- (und Durchfuhr-)Verbot, es sei denn, die Einfuhr (Durchfuhr) wurde von der Sicherheitsbehörde erster Instanz mit Bescheid (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7460“*) bewilligt. Eine solche Bewilligung ist auch dann erforderlich, wenn für die Waffen ein Waffenpass oder eine Waffenbesitzkarte vorgewiesen wird.

(2) Wenn im Zuge der Abfertigung das Vorhandensein solcher Waffen oder Munition festgestellt wird und keine Ausnahmewilligung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7460“*) vorliegt, so ist über den Abfertigungsantrag nicht abzusprechen. Das Zollamt hat unverzüglich, in der Regel fernmündlich oder fernschriftlich, die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde erster Instanz zu verständigen und zu ersuchen, ehestens eines ihrer Organe zur weiteren Veranlassung zum Abfertigungsort zu entsenden. Im Fall einer Beschlagnahme durch die Sicherheitsbehörde ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Artikel 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten.

(3) Für die Einfuhr von Kriegsmaterial gelten die Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie Kriegsmaterial (VB-0401).

2.3. Einfuhr von Schusswaffen der Kategorie B und Munition für Faustfeuerwaffen

(1) Schusswaffen der Kategorie B (Abschnitt 1.4.) und Munition für Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung oder mit einem Kaliber von 6,35 mm oder mehr dürfen gemäß [§ 39 Abs. 1 WaffG](#) nur eingeführt oder durchgeführt werden, wenn der Empfänger bzw. derjenige, der die Waffe oder die Munition befördert, hierfür

- einen Waffenpass (siehe Abs. 2; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7461“*),
- eine Waffenbesitzkarte (siehe Abs. 3; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7461“*) oder
- eine „Bewilligung zum Besitz von Schusswaffen gemäß [§ 39 des Waffengesetzes 1996](#),“ (siehe Abs. 4; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7461“*)

vorweist oder vorweisen lässt.

(2) Ein Waffenpass (Anlage 3 Muster 1 bzw. Anlage 3 Muster 1a) berechtigt

- zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen,
- zum Erwerb von Munition für Faustfeuerwaffen und andere (zivile) Schusswaffen und
- zur Einfuhr von Schusswaffen und Munition hierfür.

(3) Eine Waffenbesitzkarte (Anlage 3 Muster 2 bzw. Anlage 3 Muster 2a) berechtigt

- zum Erwerb und Besitz – nicht aber auch zum Führen – von Schusswaffen,
- zum Erwerb von Munition für Faustfeuerwaffen und andere (zivile) Schusswaffen und
- zur Einfuhr von Schusswaffen und Munition hierfür.

(4) Die „Bewilligung zum Besitz von Schusswaffen gemäß [§ 39 des Waffengesetzes 1996](#),“ (Anlage 3 Muster 3) wird Personen, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, von der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland ausgestellt. Diese Bescheinigung berechtigt während der Dauer ihrer Gültigkeit zum Besitz der darin angeführten Schusswaffen samt Munition sowie zu ihrer Einbringung in das Bundesgebiet. In bestimmten Fällen kann auch das Führen der Schusswaffen erlaubt werden (ausdrücklicher Vermerk erforderlich).

(5) Ausländischen Staatsoberhäuptern, Regierungsmitgliedern, diesen vergleichbaren Persönlichkeiten und deren Begleitpersonen, die in ihrem Wohnsitzstaat zum Besitz der Schusswaffen samt Munition berechtigt sind, kann die Grenzübergangsstelle (das sind die in § 12 Grenzkontrollgesetz genannten Einrichtungen der Bundespolizeidirektionen, Dienststellen der Bundespolizei und Zolldienststellen), über die die Einreise erfolgen soll, nach Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres (Journaldienst der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) von Amts wegen eine „Bewilligung gemäß [§ 39 des Waffengesetzes 1996](#)“, erteilen. Im Falle der Einreise über eine Binnengrenze tritt an die Stelle der Grenzübergangsstelle jene Waffenbehörde erster Instanz, die der Bundesminister für Inneres damit im Einzelfall betraut; sie erteilt die Bewilligung mit Wirksamkeit ab dem Zeitpunkt des Grenzübertritts.

(6) Die in Abs. 1 genannten Urkunden bilden bei der zollamtlichen Abfertigung erforderliche Unterlagen zur Zollanmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK. Die vorgelegten Urkunden sind vom Zollamt auf ihre Übereinstimmung mit den Waren zu prüfen.

(7) Bei Fehlen dieser Urkunden ist daher nach Artikel 63 ZK und den hiezu ergangen Weisungen (Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen, VB-0100 Abschnitt 1.1.4.) vorzugehen.

(8) Die Daten der vorgelegten Urkunden sind in der Zollanmeldung – sofern sie schriftlich ist – festzuhalten. Ein Vermerk über die eingeführten Waren auf den Urkunden ist nicht anzubringen; die Urkunden sind der Partei zurückzugeben.

(9) Für die Ausfuhr von Schusswaffen und Munition hiefür bestehen, soweit nicht Abschnitt 2.2. der Arbeitsrichtlinie Kriegsmaterial (VB-0401) Anwendung findet, keine administrativen Verbote und Beschränkungen.

2.4. Einfuhr von Schusswaffen der Kategorien C und D

Für Waffen der Kategorien C und D (Abschnitt 1.5. und Abschnitt 1.6.) bestehen keine Einfuhr- bzw. Durchfuhrbeschränkungen.

2.5. Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen des [Waffengesetzes 1996](#) ist gemäß [§ 45 WaffG](#) die Einfuhr (Durchfuhr) von folgenden Schusswaffen ausgenommen:

- a) Schusswaffen mit Luntenschloss-, Radschloss- und Steinschlosszündung sowie einschüssige Schusswaffen mit Perkussionszündung;
- b) andere Schusswaffen, sofern sie vor dem Jahre 1871 erzeugt worden sind (zB Vorderladerpistolen und Vorderladerrevolver mit Perkussionszündung);
- c) Schusswaffen, bei denen die Geschosse durch verdichtete Luft (Druckluftwaffen) oder unter Verwendung von Kohlensäure entstandenen Gasdruck (CO₂ - Waffen) angetrieben werden, sofern das Kaliber nicht 6 mm oder mehr beträgt;
- d) Zimmerstutzen, d.s. zum Scheibenschießen bestimmte Schusswaffen.

(2) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 2.5. Anwendung findet, ist bei *e-zoll* im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7479“ anzugeben.

2.6. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Einfuhr- bzw. Durchfuhrbeschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0400: Waffen“ (VuB-Code „0400“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Einfuhr- bzw. Durchfuhrbeschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumentenartencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7460	Bescheid/Bewilligung der Sicherheitsbehörde - Waffen	siehe Abschnitt 2.2.
7461	Waffenpass, Waffenbesitzkarte, Bewilligung zum Besitz von Schusswaffen	siehe Abschnitt 2.3.
7462	Gewerbeberechtigung - Waffen	siehe Abschnitt 4.
7463	Amtsbestätigung - Waffen	siehe Abschnitt 4.
7479	Ausnahme - Ware von VuB 0400 (Waffen) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 2.5. und Abschnitt 4. oder einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.1., Abschnitt 1.2. und Anlage 1

2.7. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr

(1) Eine Bewilligung zum Anschreibeverfahren für Schusswaffen und Munition darf nur solchen Personen erteilt werden, die über eine inländische Gewerbeberechtigung für die Erzeugung, Bearbeitung, Instandhaltung, Vermietung oder den Handel mit Waffen verfügen. Mit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zum Anschreibeverfahren ist diese Gewerbeberechtigung nachzuweisen.

(2) Im Fall der Einfuhr von Waffen und Munition der Kategorie A ist mit der ergänzenden Einzelanmeldung die gemäß [§ 17 Abs. 3 WaffG](#) erforderliche Bewilligung der Sicherheitsdirektion vorzulegen.

3. Innergemeinschaftlicher Verkehr

3.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Die Bestimmungen des [Waffengesetzes 1996](#) gelten auch für das Verbringen sowie das Mitnehmen von Schusswaffen oder Munition im innergemeinschaftlichen Verkehr bzw. aus der Schweiz und aus Liechtenstein (siehe Abschnitt 0.3.).

(2) Unter Verbringen ist jeder grenzüberschreitende Verkehr innerhalb von EU-Mitgliedstaaten zu verstehen, der kein Mitnehmen oder Mitbringen im Rahmen einer Reise darstellt.

(3) Als Mitnehmen (Mitnahme, Mitbringen) gilt der persönliche Transport von Schusswaffen und Munition von einem Mitgliedstaat der EU nach Österreich oder umgekehrt im Rahmen einer Reise.

3.2. Gewerblicher Verkehr

(1) Für das Verbringen von Schusswaffen der Kategorien A bis D oder Munition aus einem Mitgliedstaat der EU **in** das Bundesgebiet muss eine Einwilligungserklärung (Anlage 3 Muster 7 und Muster 8) vorliegen.

***Hinweis:** Keinesfalls handelt es sich um ein Verbringen aus einem Mitgliedstaat, wenn ein Drittstaatsangehöriger eine Schusswaffe aus einem Drittstaat in einen EU-Mitgliedstaat mitbringt und nach der Durchreise durch diesen Mitgliedstaat die Bundesgrenze überschreitet. Dies ist eine Einfuhr aus einem Drittstaat ins Bundesgebiet.*

(2) Für das Verbringen von Schusswaffen der Kategorien A bis D oder Munition **aus** dem Bundesgebiet in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist ein Erlaubnisschein (Anlage 3 Muster 5 und Muster 6) erforderlich.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag einschlägig Gewerbetreibenden das Verbringen von Schusswaffen und Munition zu einem Gewerbetreibenden in der EU generell bewilligen. Diese Genehmigung hat eine Gültigkeitsdauer bis zu drei Jahren und ersetzt die oben angeführten Dokumente.

(4) Die unter Abs. 1 und 2 angeführten Dokumente sind kein Ersatz für einen Waffenpass bzw. Waffenbesitzkarte.

3.2.1. Ausnahmen im gewerblichen Verkehr

(1) Für das Verbringen von Schusswaffen der Kategorien B, C und D sowie von Munition für diese Schusswaffen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Österreich benötigen Gewerbetreibende, die zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt sind, keine vorherige Einwilligungserklärung (Abschnitt 3.2. Abs. 1).

(2) Werden die nachstehend angeführten Waren von anderen als den unter Abs. 1 genannten Personen verbracht, so ist ebenfalls keine vorherige Einwilligungserklärung erforderlich:

- a) Schusswaffen mit Luntenschloss-, Radschloss- und Steinschlosszündung sowie einschüssige Schusswaffen mit Perkussionszündung;
- b) andere Schusswaffen, sofern sie vor dem Jahre 1871 erzeugt worden sind (zB Vorderladerpistolen und Vorderladerrevolver mit Perkussionszündung);
- c) Schusswaffen, bei denen die Geschosse durch verdichtete Luft (Druckluftwaffen) oder unter Verwendung von Kohlensäure entstandenen Gasdruck (CO₂ - Waffen) angetrieben werden, sofern das Kaliber nicht 6 mm oder mehr beträgt;
- d) Zimmerstutzen, d.s. zum Scheibenschießen bestimmte Schusswaffen;
- e) Munition für die unter a) bis d) angeführten Schusswaffen.

Hinweis: Die unter a) bis e) angeführten Ausnahmen gelten auch dann für Schusswaffen, wenn diese unter die Bestimmungen für Kriegsmaterial (VB-0401) fallen.

3.3. Reiseverkehr

(1) Für das Mitnehmen einer Schusswaffe und Munition hierfür aus einem Mitgliedstaat der EU nach Österreich oder umgekehrt bedarf es im Reiseverkehr eines Europäischen Feuerwaffenpasses (Anlage 3 Muster 4), sofern die betreffende Schusswaffe in diesem eingetragen ist. Die Geltungsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses beträgt fünf Jahre.

(2) Die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragenen Schusswaffen und Munition hiezu dürfen nur dann nach Österreich mitgebracht werden, wenn die Mitnahme dieser Schusswaffen vorher bewilligt worden ist. Diese Bewilligung kann für die Dauer von bis zu einem Jahr erteilt werden und ist im Europäischen Feuerwaffenpass anzuführen; sie kann mehrfach um 1 Jahr verlängert werden.

(3) Einer Bewilligung nach Abs. 2 bedürfen nicht:

a) Jäger für bis zu drei Schusswaffen, ausgenommen Faustfeuerwaffen und Munition hiezu und

b) Sportschützen für bis zu drei Schusswaffen und dafür bestimmte Munition,

sofern diese Schusswaffen im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind und der Betroffene eine bestimmte Jagd- oder Sportausübung als Anlass der Reise nachweisen kann. Der Anlass der Reise ist durch entsprechende Unterlagen bei einer Kontrolle nachzuweisen. Als Unterlagen kommen insbesondere Einladungen zu Sport- oder Jagdveranstaltungen in Betracht.

(4) Aufgrund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung von Dokumenten für die Mitnahme von Schusswaffen und Munition durch Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen und Sportschützen, [BGBl. III Nr. 40/2004](#), dürfen Mitglieder deutscher traditioneller Schützenvereinigungen sowie deutscher Sportschützenvereine folgende Schusswaffen und Munition hiefür in das Gebiet der Republik Österreich mitnehmen und dort besitzen:

- lange Repetierfeuerwaffen im Sinne der Kategorie B und der Kategorie C, ausgenommen Vorderschaftsrepetierwaffen (Pump-Guns),
- lange Einzellader-Feuerwaffen mit gezogenem Lauf der Kategorie C,
- lange Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf der Kategorie D und
- Druckluft-, Federdruck- und CO₂-Waffen.

Diese Regelung gilt nur dann, wenn – soweit erforderlich – die deutsche Besitzerlaubnis und der Grund der Reise durch Vorlage einer Einladung oder Anmeldung zur Teilnahme an einer Traditions- oder einer Schießsportveranstaltung in der Republik Österreich glaubhaft gemacht werden kann.

(5) Die unter Abs. 1 und 3 angeführten Dokumente sind kein Ersatz für einen Waffenpass bzw. eine Waffenbesitzkarte.

3.4. Begünstigte Personen

(1) Ausländischen Staatsoberhäuptern, Regierungsmitgliedern, diesen vergleichbaren Persönlichkeiten und deren Begleitpersonen, kann die Grenzübergangsstelle (das sind die in § 12 Grenzkontrollgesetz genannten Einrichtungen der Bundespolizeidirektionen und

Zolldienststellen), über die die Einreise erfolgen soll, nach Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres (Journdienst der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) von Amts wegen die unter Abschnitt 3.3. Abs. 2 genannte Bewilligung erteilen. Im Falle der Einreise über eine Binnengrenze tritt an die Stelle der Grenzübergangsstelle jene Waffenbehörde erster Instanz, die der Bundesminister für Inneres damit im Einzelfall betraut; sie erteilt die Bewilligung mit Wirksamkeit ab dem Zeitpunkt des Grenzübertritts.

(2) Faustfeuerwaffen, die Staatsoberhäuptern oder Regierungsmitgliedern eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union als Dienstwaffe zur Verfügung stehen, oder die vergleichbaren Persönlichkeiten oder den Begleitpersonen all dieser Menschen auf Grund ihres Amtes oder Dienstes für einen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Verfügung stehen, dürfen vom Berechtigten im Rahmen seines Amtes oder Dienstes formlos nach Österreich verbracht werden, sofern es sich dabei nicht um Kriegsmaterial handelt.

4. Generelle Ausnahmen

(1) Die Bestimmungen des [Waffengesetzes 1996](#) finden keine Anwendung (dies gilt sowohl in der Einfuhr (Durchfuhr) als auch im innergemeinschaftlichen Verkehr):

- a) auf Personen, die nach den inländischen oder entsprechenden ausländischen gewerberechtlichen Vorschriften befugt sind, Waffen oder Munition zu erzeugen, zu bearbeiten, instand zu setzen, zu vermieten oder Handel mit diesen zu treiben, sowie die bei diesen beschäftigten Personen, hinsichtlich der den Gegenstand der Geschäftstätigkeit bildenden Waffen; zur Inanspruchnahme dieser Ausnahme ist erforderlich:
 - der Nachweis der inländischen Gewerbeberechtigung bzw. des Anstellungsverhältnisses (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7462“*), sofern sie nicht amtsbekannt sind oder
 - im Fall einer ausländischen Gewerbeberechtigung die **zwingende** Vorlage einer „Bestätigung über die ausländische Gewerbeberechtigung“ (siehe Abs. 2; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7463“*).
- b) auf öffentliche Einrichtungen (zB Bahn, Post), denen die Beförderung oder Aufbewahrung von Gütern obliegt; die Beschränkungen finden allerdings wieder Anwendung, sobald die Beförderung oder Aufbewahrung endet (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7479“*);
- c) auf Unternehmen (insbesondere Frachtführer, Spediteure und Lagerhalter), die nach den inländischen oder entsprechenden ausländischen gewerberechtlichen Vorschriften zur Beförderung oder Aufbewahrung von Gütern befugt sind; im Fall einer ausländischen Gewerbeberechtigung ist **zwingend** die Vorlage einer „Bestätigung über die ausländische Gewerbeberechtigung“ (siehe Abs. 2; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7463“*) erforderlich; die Beschränkungen finden allerdings wieder Anwendung, sobald die Beförderung oder Aufbewahrung endet;
- d) auf Gebietskörperschaften (und ihre Einrichtungen), sofern sie als Empfänger aufscheinen und eine entsprechende Amtsbestätigung vorliegt (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7463“*);

- e) auf österreichische Behördenorgane hinsichtlich ihrer Dienstwaffen und jener Waffen, die den Gegenstand ihrer öffentlichen Amtstätigkeit bilden (zB beschlagnahmte Waffen und Munition) (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7479“*);
- f) auf Personen hinsichtlich jener Waffen und Munition, die sie auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen im Bundesgebiet besitzen dürfen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7479“*).

(2) Gemäß [§ 47 Abs. 3 WaffG](#) sind die in Abs. 1 lit. a) und c) wiedergegebenen Ausnahmeregelungen auf die Inhaber ausländischer entsprechender Gewerbeberechtigungen und die bei diesen beschäftigten Personen nur dann anzuwenden, wenn sie im Besitz einer Bestätigung der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde über den Inhalt der Gewerbeberechtigung sind.

(3) Die Bestimmungen des [Waffengesetzes 1996](#) finden gemäß [§ 3 TrAufG](#) keine Anwendung (dies gilt sowohl in der Einfuhr (Durchfuhr) als auch im innergemeinschaftlichen Verkehr) auf Waffen, die von ausländischen Truppen mitgeführt werden, deren Aufenthalt in Österreich vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport gemäß [§ 2 Abs. 1 TrAufG](#) gestattet worden ist. Als Nachweis ist eine Kopie der Verbalnote, mit der der Aufenthalt vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport gemäß [§ 2 Abs. 1 TrAufG](#) gestattet worden ist, vorzulegen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7479“*). In Zweifelsfällen besteht auch die Möglichkeit, bei der örtlich zuständigen Sicherheitsdirektion rückzufragen, welche seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport über die genehmigten Aufenthalte ausländischer Truppen informiert wird.

Diese Regelung gilt sowohl für ganze Einheiten und Verbände ausländischer Land-, See- und Luftstreitkräfte als auch für diesen angehörendes militärisches und ziviles Personal, soweit es sich im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf österreichischem Hoheitsgebiet aufhält. Der gestattete Aufenthalt umfasst das Überqueren der Grenze zu, den vorübergehenden Aufenthalt in und das Verlassen von österreichischem Hoheitsgebiet.

(4) Die Bestimmungen des [Waffengesetzes 1996](#) finden keine Anwendung (dies gilt sowohl in der Einfuhr (Durchfuhr) als auch im innergemeinschaftlichen Verkehr) für Organe ausländischer Sicherheitsbehörden, im Falle

- a) der Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen;
- b) der Teilnahme an wissenschaftlichen oder sportlichen Veranstaltungen;

- c) von Hospitationen;
- d) von gemischten Streifen;
- e) der Begleitung von Verwaltungs-, Untersuchungshäftlingen oder Strafgefangenen;
- f) der Begleitung im Rahmen von Zeugenschutzprogrammen;
- g) des Personenschutzes für Personen aus einem EU-Staat, soweit nicht Abschnitt 3.4. Abs. 2 zur Anwendung gelangt;
- h) der Durchführung von Aufgaben zum Schutz von Zivilluftfahrzeugen ihres Heimatstaates;
- i) der Durchführung von Such-, Rettungs- und Katastrophenhilfsmaßnahmen;
- j) der Durchführung notwendiger Maßnahmen im Vor- und Umfeld von Maßnahmen gemäß lit. a) bis i);
- k) der Durchführung eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen;
- l) der Durchführung eines Beschlusses auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union;
- m) der Durchführung eines Beschlusses im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE);
- n) der Teilnahme an sonstigen Friedensoperationen im Rahmen einer internationalen Organisation entsprechend den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen, wie etwa an Maßnahmen zur Abwendung einer humanitären Katastrophe oder zur Unterbindung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen oder
- o) der Zusammenarbeit zwischen inländischen und ausländischen Organen der Sicherheitsbehörden,

sofern von der ausländischen Sicherheitsbehörde eine Bestätigung einer Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeidirektion darüber vorgelegt wird, dass die oben dargestellten Voraussetzungen nach [§ 8a Abs. 1 Z 1 bis 15 der 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung](#) gegeben sind (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7479“*).

Diese Ausnahmen gelten **nicht** für Kriegsmaterial.

5. Strafbestimmungen

(1) Die Einfuhr (Durchfuhr) von **verbotenen Waffen oder verbotener Munition** ist gemäß [§ 50 Abs. 1 Z 2 WaffG](#) strafbar. Die Durchführung des Strafverfahrens wegen derartiger Zuwiderhandlungen obliegt den Gerichten.

(2) Die Einfuhr (Durchfuhr) der im Abschnitt 1 genannten Waren entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen des [Waffengesetzes 1996](#) ist, sofern es sich nicht um verbotene Waffen und verbotene Munition handelt, gemäß [§ 51 Abs. 1 Z 4 WaffG](#) als Verwaltungsübertretung strafbar.

(3) Der **Versuch** ist sowohl in den Fällen des Abs. 1 als auch des Abs. 2 ebenfalls **strafbar**.

(4) Wenn Zollorgane Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Im Fall einer Gerichtszuständigkeit ist die Zuwiderhandlung durch Übermittlung einer Ausfertigung der Tatbeschreibung im Wege der Finanzstrafbehörde erster Instanz der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, anderenfalls ist umgehend Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Die beschlagnahmten Waren sind der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde nach Möglichkeit abzuliefern. Dabei ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Artikel 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Kann die Ware wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten.

(5) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelte Vorschriften des [Waffengesetzes 1996](#) einen Betrag von **180 €** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 €** einzuheben (siehe dazu auch VB-0100 Abschnitt 4.3.).

Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

(6) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Anlage 1

Liste der Waren, die den Beschränkungen des
Waffengesetzes 1996 unterliegen, geordnet nach den
Positionen der Kombinierten Nomenklatur

KN-Code	Warenbezeichnung	Kategorie	Abschnitt
9302 00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 9303 oder 9304	B	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
ex 9303	Schusswaffen mit glattem Lauf	B	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
		D	Abschnitt 3
	Schusswaffen mit gezogenem Lauf	B	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
		C	Abschnitt 3
	Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	Flinten (Schrotgewehre) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	Flinten (Schrotgewehre) mit Vorderschaftsrepetiersystem (Pumpguns)	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	Schusswaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles (Schalldämpfer) oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
ex 9304	Andere Waffen, und zwar:		
	Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	die unter der Bezeichnung „Schlagringe“, „Totschläger“ und „Stahlruten“ bekannten Hieb Waffen	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	Schusswaffen mit gezogenem Lauf	C	Abschnitt 3
	Schusswaffen mit glattem Lauf	D	Abschnitt 3

KN-Code	Warenbezeichnung	Kategorie	Abschnitt
ex 9305	Teile und Zubehör für Waren der Positionen 9301 bis 9304, und zwar:		
	▪ Läufe, Trommeln, Verschlüsse und andere diesen entsprechende Teile von Schusswaffen, ausgenommen Einsteckläufe mit einem Kaliber von höchstens 5,6 mm	B	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	▪ Schalldämpfer	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
ex 9306	Patronen und andere Munition und Geschosse, und zwar:		
	▪ Munition für Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung oder mit einem Kaliber von 6,35 mm oder mehr	B	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	▪ Expansivmunition (Abschnitt 1.2. Abs. 4)	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	▪ Patronen, die nicht als Kriegsmaterial anzusehen sind und deren Geschosse Explosivstoffe oder andere chemische Wirkstoffe (ausgenommen Leuchtsätze) enthalten	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	▪ Geschosse, die nicht als Kriegsmaterial anzusehen sind und Explosivstoffe oder andere chemische Wirkstoffe (ausgenommen Leuchtsätze) enthalten	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
ex 9307	Waffen dieser Position, und zwar:		
	▪ Hieb- und Stichwaffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (zB Stockdegen)	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	▪ Hieb- und Stichwaffen mit Schlagringgriff	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
ex 9405 40 10	Gewehrscheinwerfer	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
ex 9705	▪ Schusswaffen mit glattem Lauf	B	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
		D	Abschnitt 3

KN-Code	Warenbezeichnung	Kategorie	Abschnitt
	▪ Schusswaffen mit gezogenem Lauf	B oder	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
		C	Abschnitt 3
	▪ Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	▪ Flinten (Schrotgewehre) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
ex 9706	▪ Schusswaffen mit glattem Lauf	B	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
		D	Abschnitt 3
	▪ Schusswaffen mit gezogenem Lauf	B	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
		C	Abschnitt 3
	▪ Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3
	▪ Flinten (Schrotgewehre) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm	A	Abschnitt 2 und Abschnitt 3

Anlage 2

Klassifizierung bestimmter Waffen als verbotene Waffen

Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (Abschnitt 1.3. Abs. 1 Z 1)

Pistola Pressin

Diese in die Position 9302 einzureihende Schusswaffe hat eine Länge von 12,5 cm und eine Höhe von 4 cm. Ihre Form ist rechteckig und einem **Handheftapparat ähnlich**. Als besondere Merkmale weist die Waffe auf:

- Ein silbriggrünes Stahlgehäuse, in dessen oberen Teil zwei übereinander liegende Läufe der Kaliber .22 long rifle oder 7,65 mm (.32 ACP) untergebracht sind;
- an der Oberseite des Stahlgehäuses am vorderen Teil eine Erhöhung zur Auflage des Daumens;
- einen mobilen Verschluss aus geschwärztem Stahl mit sieben Rillen auf jeder Seite;
- einen Abzugsgriff aus geschwärztem Stahl, der sich im vorderen Teil des Gehäuses befindet;
- einen roten, runden Sicherungsknopf.

Die Waffe kann leicht in einem brillenetuiartigen Behältnis versteckt werden.

PARALASER 2000

Diese in die Position 9304 einzureihende Waffe ist einem **Hand-Haarfön ähnlich**. Sie besteht aus schwarzem Kunststoff und hat eine Länge von 220 mm und ein Gewicht von 800 Gramm. Mit der Waffe wird mittels zwei 9 V Batterien ein Laserstrahl erzeugt, der auf die Augen einer Person oder eines Tieres gerichtet, zu einer nur langsam nachlassenden, zunächst kompletten Blindheit führt.

Umgebaute Signalstifte

Bei Signalstiften handelt es sich üblicherweise um Geräte, die zum Verschießen von Signalmitteln dienen und daher als pyrotechnische Signalmittel gelten.

In einem bekannt gewordenen Fall wurde auf den Signalstift der **Type ERMA SG 67E** ein bis zu 36 mm langer Lauf im Kaliber .22 l.r. aufgesetzt. Damit wurde der Signalstift so verändert, dass er zum Verfeuern wirksamer (in bestimmten Fällen auch letal wirkender) Munition (Kaliber .22 l.r.) geeignet ist. Da der derart umgebaute Signalstift, der im Regelfall unter der Position 9303 90 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen ist, einem Signalstift, mit dem Signal- und Leuchtmittel abgefeuert werden können, täuschend ähnlich sieht, weist er somit als Waffe eine Form auf, die geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen.

Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind (Abschnitt 1.3. Abs. 1 Z 2)

Kleinkalibergewehr AR-7 EXPLORER Survival Rifle

Dieses in die Unterposition 9303 30 einzureihende halbautomatische Kleinkalibergewehr ist als verbotene Waffe anzusehen, weil es über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus zum schleunigen Zerlegen, Verkürzen und Zusammenschieben eingerichtet ist (der Lauf und das Gehäuse samt Verschluss können in den hohlen Kunststoffschaft hineingeschoben werden).

Kleinkalibergewehr Modell J-20, Kal. .22 l.r.

Dieses in die Unterposition 9303 30 einzureihende halbautomatische Kleinkalibergewehr chinesischen Ursprungs ist als verbotene Waffe anzusehen, weil es über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus zum schleunigen Zerlegen eingerichtet ist (der Lauf sowie der Vorderschaft der Waffe sind mittels Bajonettverschluss samt Verriegelungswarze mit dem Gehäuse verbunden und können von diesem durch Betätigung des Entriegelungsknopfes und einer Drehbewegung rasch getrennt werden).

„Schlagringe“, „Totschläger“ und „Stahlruten“ (Abschnitt 1.3. Abs. 1 Z 6)

Karate Hand- bzw. Fußband

Diese, in die Position 9304 einzureihenden Schlagwaffen in Form metallverstärkter Arm- bzw. Fußbänder werden vielfach als Muskeltrainingsgeräte zum Kauf angeboten. Die Geräte bestehen in der Regel aus ca. 6 cm breiten, mit mehreren aufgenieteten Bleiplatten

versehenen Leder- oder Kunststoffriemen, die mittels zweier Schnallen um Hand- bzw. Fußgelenke zu befestigen sind. Die Bleiplatten können entweder frei oder mit Leder oder Kunststoff überzogen sein. Das Gewicht eines Paares der Armbänder beträgt rund 50 dkg, eines Paares der Fußbänder rund 80 dkg. Die Geräte sind geeignet, schwere Körperverletzungen zu bewirken und können, insbesondere wenn empfindliche Körperstellen wie etwa die Schläfe oder der Hals getroffen werden, tödliche Wirkung haben.

Manrikigusari

Diese, in die Position 9304 einzureihende Schlagwaffe (Totschläger) besteht aus zwei Stäben, die mit einer Kette beweglich miteinander verbunden sind. Neben dem Austeilen von Schlägen kann die Waffe auch zum Würgen oder Festklemmen von Gliedmaßen verwendet werden.

Handkrallen-Ninja

Bei dieser, in die Position 9304 einzureihenden Schlagwaffe handelt es sich um einen ca. 3 mm starken, 30 mm breiten ovalen Eisenring mit vier aufgeschweißten krallenähnlich gebogenen und zugefeilten, ca. 4 mm starken Rundeisenstäben.

An dem Eisenring ist ein Gurt angenäht, der mittels eines querlaufenden, schmäleren Gurtes mit dem Handgelenk verbunden werden kann.

Die Krallen sind in der Regel nach innen gerichtet, können aber auch an der Außenseite der Hand angebracht werden.

Gewichtshandschuh KWON

Bei dieser, in die Position 9304 einzureihenden Schlagwaffe handelt es sich um einen Fingerhandschuh aus Nappaleder mit abgeschnittenen Spitzen in der Höhe der ersten Fingerglieder, ähnlich einem Auto-Sporthandschuh. Am Handrücken und an der Handinnenseite ist je ein abgerundetes Eisenstück im Gewicht von je ca. 220 Gramm eingearbeitet. Während das Eisenstück am Handrücken fix angenäht ist, befindet sich jenes auf der Handinnenseite in einer mit Druckknopf verschließbaren Tasche. Letzteres kann daher entweder entfernt oder durch ein Metallstück höheren Gewichts (zB aus Blei) ersetzt werden. Das Gesamtgewicht des Handschuhs beträgt ca. 450 Gramm.

Bowie-Messer mit Schlagringgriff

Die Besonderheit dieses Schlagringes (Länge ca. 12,5 mm) ist, dass seine zweite Funktion darin besteht, den Griff zu einer Messerklinge zu bilden. Der Schlagringgriff wird dazu mit

der Messerklinge mittels einer einzigen, einfach und schnell zu montierenden bzw. abzunehmenden Schraube verbunden.

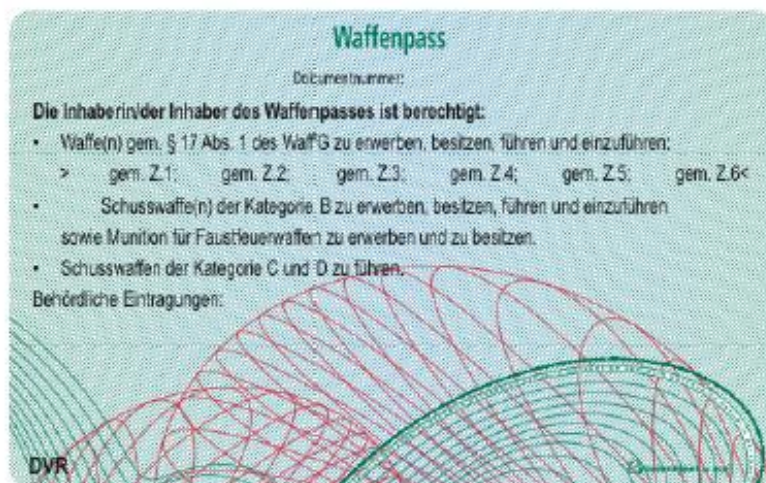
Bei einer derartigen Waffe handelt es sich um eine verbotene Waffe, und zwar unabhängig davon, ob der Schlagring mit angeschraubter Messerklinge (in diesem Fall ist die Waffe in die Position 9307 einzureihen) oder ohne Klinge (in diesem Fall ist die Waffe in die Position 9304 einzureihen) vorliegt.

Anlage 3

Vordruckmuster

Muster 1: Waffenpass

Hinweis: Ein ab 1. Oktober 2012 ausgestellter Waffenpass hat dem nachstehenden Muster zu entsprechen. Dieser Waffenpass wird als Karte auf Kunststoffbasis ausgestellt.



Muster 1a: Waffenpass (altes Formular)

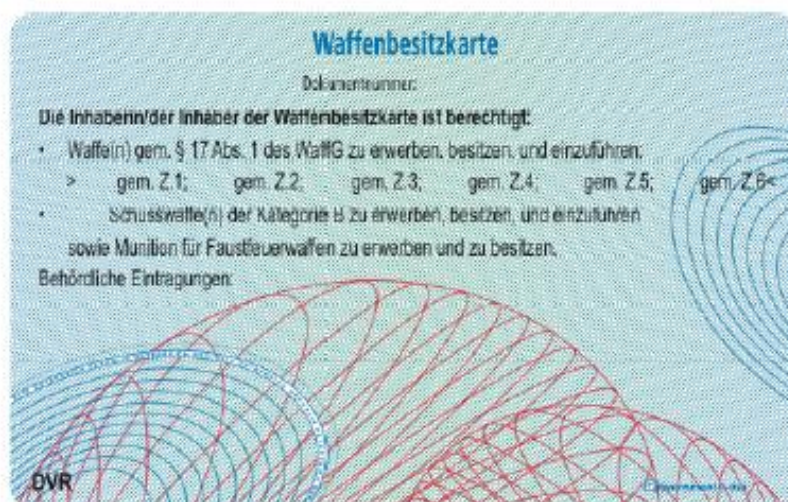
Hinweis: Waffenpässe wurden bis zum 30. September 2012 auf Formularen gemäß dem nachstehenden Muster ausgestellt. Solche Waffenpässe bleiben auch nach dem 1. Oktober 2012 gültig.

Seite 1	Seite 4															
REPUBLIK ÖSTERREICH  WAFFENPASS Nr. A-.....	Raum für zusätzliche behördliche Eintragungen:															
Familienname: Vorname: Tag und Ort der Geburt: Hauptwohnsitz in Österreich: ja/nein *) (Unterschrift des Inhabers)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="3" style="text-align: left; padding: 5px;">Der Inhaber dieses Waffenpasses ist berechtigt:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="width: 5%; text-align: center; padding: 5px;">a) *)</td> <td style="width: 75%; padding: 5px;">... genehmigungspflichtige Schusswaffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.</td> <td style="width: 20%; text-align: center; vertical-align: middle; padding: 10px;">R.S.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">b) *)</td> <td style="padding: 5px;">... unter § 17 Abs. 1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen.</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle; padding: 10px;">R.S.</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">c) *)</td> <td style="padding: 5px;">Meldepflichtige oder sonstige Schusswaffen zu führen</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle; padding: 10px;">R.S.</td> </tr> <tr> <td style="height: 40px;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> (Ausstellende Behörde) (Datum der Ausstellung) (Unterschrift)	Der Inhaber dieses Waffenpasses ist berechtigt:			a) *)	... genehmigungspflichtige Schusswaffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.	R.S.	b) *)	... unter § 17 Abs. 1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen.	R.S.	c) *)	Meldepflichtige oder sonstige Schusswaffen zu führen	R.S.			
Der Inhaber dieses Waffenpasses ist berechtigt:																
a) *)	... genehmigungspflichtige Schusswaffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.	R.S.														
b) *)	... unter § 17 Abs. 1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen, zu führen und einzuführen.	R.S.														
c) *)	Meldepflichtige oder sonstige Schusswaffen zu führen	R.S.														

Format 7,5 x 11 cm gefalzt

Muster 2: Waffenbesitzkarte

Hinweis: Eine ab 1. Oktober 2012 ausgestellte Waffenbesitzkarte hat dem nachstehenden Muster zu entsprechen. Diese Waffenbesitzkarte wird als Karte auf Kunststoffbasis ausgestellt.



Muster 2a: Waffenbesitzkarte (altes Formular)

Hinweis: Waffenbesitzkarten wurden bis zum 30. September 2012 auf Formularen gemäß dem nachstehenden Muster ausgestellt. Solche Waffenbesitzkarten bleiben auch nach dem 1. Oktober 2012 gültig.

Seite 1	Seite 4						
REPUBLIK ÖSTERREICH  WAFFENBESITZKARTE Nr. A-.....	Raum für zusätzliche behördliche Eintragungen:						
Seite 2	Seite 3						
Familienname: Vorname: Tag und Ort der Geburt: Hauptwohnsitz in Österreich: ja/nein *) (Unterschrift des Inhabers) Lichtbild (Ausstellende Behörde) (Datum der Ausstellung) (Unterschrift)	Der Inhaber dieser Waffenbesitzkarte ist berechtigt: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">a) *) ... genehmigungspflichtige Schußwaffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen, sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.</td> <td style="width: 50%; text-align: center; vertical-align: middle;"> R.S. </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">b) *) ... unter § 17 Abs. 1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen.</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;"> R.S. </td> </tr> <tr> <td style="height: 40px;"></td> <td></td> </tr> </table> *) Unzutreffendes ist von der Behörde zu streichen!	a) *) ... genehmigungspflichtige Schußwaffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen, sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.	R.S.	b) *) ... unter § 17 Abs. 1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen.	R.S.		
a) *) ... genehmigungspflichtige Schußwaffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen, sowie Munition für Faustfeuerwaffen zu erwerben und zu besitzen.	R.S.						
b) *) ... unter § 17 Abs. 1 Z. ... des Waffengesetzes genannte Waffen zu erwerben, zu besitzen und einzuführen.	R.S.						

Format 7,5 x 11 cm gefalzt

Muster 3: Bewilligung zum Besitz von Schusswaffen gemäß [§ 39](#) [des Waffengesetzes 1996](#)

Vorderseite

**Bewilligung
zum Besitz von Schußwaffen gemäß § 39 des WaffG 1996 *)**

Name und Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____, Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

ist berechtigt, die genehmigungspflichtigen Waffen

Fabrikat/Modell _____
Herstellungsnr. _____
Fabrikat/Modell _____
Herstellungsnr. _____
Fabrikat/Modell _____
Herstellungsnr. _____

und Munition für genehmigungspflichtige
Waffen über die Bundesgrenze zu gültig bis: _____
verbringen und im Bundesgebiet zu _____
besitzen. _____

R.S.

ausstellende Behörde oder Grenzkontrollstelle

(Datum, Unterschrift)

*) Wird keine Bewilligung zum Besitz erteilt,
ist diese Seite durchzustreichen.

Seite
1

(Rückseite beachten!)

Rückseite

**Bewilligung zum Führen
von Schußwaffen gemäß § 40 des WaffG 1996**

Name und Vorname: _____

Geburtsdatum und -ort: _____, Staatsangehörigkeit: _____

Anschrift: _____

Aufenthaltort im Bundesgebiet _____

ist berechtigt,

a) die in seinem Europäischen Feuerwaffenpaß mit der Nummer _____

gültig bis: _____, ausgestellt von: _____
eingetragenen Waffen zu führen. *)

b) jene Waffen, die er gemäß § 39 des Waffengesetzes besitzen darf (siehe Seite 1),
zu führen. *)

gültig bis: _____

ausstellende Behörde oder Grenzkontrollstelle

(Datum, Unterschrift)

*) Unzutreffendes streichen

Seite
2

Format 15 x 21 cm

Muster 4: Europäischer Feuerwaffenpass

Hinweis: Der Europäische Feuerwaffenpass muss im geöffneten Zustand eine Größe von 210 mm x 148 mm und im geschlossenen Zustand eine Größe von 105 mm x 148 mm aufweisen. Der Europäische Feuerwaffenpass ist auf einem Sicherheitspapier mit blauen und gelb UV-fluoreszierenden Melierfasern hergestellt und weist als Wasserzeichen eine „Krawatte“ auf.

[illegible]

Hinweise für Reisen innerhalb der Gemeinschaft		Glossaire																																																													
- Dieser Paß erlaubt Reisen mit einer darin genannten Waffe bzw. mehreren Waffen der Kategorien B, C oder D in einen anderen Mitgliedstaat nur, wenn die Behörden dieses Mitgliedstaats dafür die Erlaubnis bzw. jeweils eine Erlaubnis erteilt haben. Die jeweilige Erlaubnis kann in den Paß unter Punkt 5 eingetragen werden. - Eine solche Erlaubnis ist jedoch grundsätzlich nicht erforderlich, wenn eine Reise mit einer Waffe der Kategorie C oder D zur Ausübung der Jagd oder mit einer Waffe der Kategorie B, C oder D zur Teilnahme an einem sportlichen Wettkampf unternommen wird, soweit der Betreffende im Besitz des Waffenpasses ist und den Grund der Reise nachweisen kann. Aus den Angaben, die gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 91/477/EWG des Rates von den Mitgliedstaaten mitgeteilt wurden, in denen der Erwerb und der Besitz einer Waffe der Kategorien B, C oder D untersagt oder genehmigungspflichtig ist, geht jedoch folgendes hervor:		1. Datos sobre el titular Opplýsingar um innihafvann Angaben zum Paßinhaber Εξουσιοτὴν πληροφορίες του κάτοχου Details of the holder Mentions relatives au titulaire Indicazioni relative al titolare Vermerken betreffende de houder Mencion relatives ao titular Passenhouders informatie Opplýsingar um innihafvann 1.1. Nombre y apellidos Efirnafn og formann Name und Vorname Επώνυμο και ονοματὴ Surname and first name Nom et prénom Cognome e nome Naam en voornaam Apelido e nome Sukunimi ja etunimi Efirnafn og formann 1.2. Fecha y lugar de nacimiento Fæðelsbætur og -ort Geburtsdatum und -ort Ημερομηνία και τόπος γεννήσεως Date and place of birth Date et lieu de naissance Luogo e data di nascita Geburtsdatum und -ort Data e local de nascimento Syntymäaika ja -paikka Födelsdatum och -ort 1.3. Nacionalidad Nationalitæt Staatsangehörigkeit Εθνικότητα Nationalité Nationalität Nacionalidade Kansalaisuus Nationalitet 1.4. Dirección Staðir Anschrift Ανταπόκρῳ Adresse Indirizzo Adres Endereço Osoite Adress 1.5. Firma del titular Innihafvanns undarskrift Unterschrift des Paßinhabers Υπογραφή κάτοχου Signature du titulaire Firma del titolare Befehlshaber van de houder Assinatura do titular Passenhouders afkijking Innihafvanns nammskrifning																																																													
6.1. Eine Reise nach mit der Waffe/den Waffen ist verboten. 6.2. Eine Reise nach mit der Waffe/den Waffen ist genehmigungspflichtig		2. Datos de la tarjeta Opplýsingar um passet Angaben zum Feuerwaffenpaß Εξουσιοτὴν πληροφορίες τὴν βέλτιου Details of the pass Mentions relatives à la carte Indicazioni relative alla carta Vermerken betreffende de pas Mencion relatives ao cartão Tietoa passista Opplýsingar um passet 2.1. Nº de la tarjeta Passet nr. Paßnummer Αριθ. βέλτιου Pass No Nº de la carte N. della carta Nummer van de pas Nº do cartão Passin numero Passet nr 2.2. Válida hasta Gyltig til giltig bis Εὔχρηστος ἄχρι Valid until Valable jusqu'au Válida fins a Giltig til Válida até Välis. voimassaolevi. Giltigt till 2.3. Sello de la autoridad Myndighedsstempel Behörde/Dienststempel Σφραγιστὴν τὴν ἀξιοδοτῳκαρτῳ Autoritets stemp Sceau de l'autorité Timbro dell'autorità Stempel van de bevoegde autoriteit Carimbo da autoridade Viranomaisen leima Myndighets stempel 2.4. Válida/ prorrogada hasta Gylgihæðil forlængt til Giltigkeit verlängert bis Ημερομηνία ἄχρι Validité étendue until Validité prorogée au Proroga della validità fino a Gylgihæðil forlængt til Validité prorrogada até Giltig Gylgihæðil forlængt till 2.5. Sello de la autoridad Myndighedsstempel Behörde/Dienststempel Σφραγιστὴν τὴν ἀξιοδοτῳκαρτῳ Autoritets stemp Sceau de l'autorité Timbro dell'autorità Stempel van de bevoegde autoriteit Carimbo da autoridade Viranomaisen leima ja päivitys Myndighets stempel																																																													
1. Angaben zum Paßinhaber 1.1. Name und Vorname: 1.2. Geburtsdatum und -ort: 1.3. Staatsangehörigkeit: 1.4. Anschrift: 1.5. Unterschrift des Paßinhabers: 2. Angaben zum Feuerwaffenpaß 2.1. Paßnummer: 2.2. gültig bis: 2.3. Behörde/Dienststempel: Datum: 2.4. Gültigkeit verlängert bis: Datum: 2.5. Behörde/Dienststempel: 		3. Kenndaten der Feuerwaffen <table border="1"> <thead> <tr> <th>Art</th> <th>Fabrikat/Modell</th> <th>Kaliber</th> <th>Herstellungsnummer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>3.1.</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>3.2.</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>3.3.</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>3.4.</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>3.5.</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>3.6.</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>3.7.</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>3.8.</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>3.9.</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> </tbody> </table> 4. Genehmigungen bezüglich der Waffen <table border="1"> <thead> <tr> <th>Waffe</th> <th>Genehmigungsdatum</th> <th>(gültig bis)</th> <th>Behörde/Dienststempel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>3.</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>3.</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>3.</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> <tr><td>3.</td><td>.....</td><td>.....</td><td>.....</td></tr> </tbody> </table>		Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Herstellungsnummer	3.1.				3.2.				3.3.				3.4.				3.5.				3.6.				3.7.				3.8.				3.9.				Waffe	Genehmigungsdatum	(gültig bis)	Behörde/Dienststempel	3.				3.				3.				3.			
Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Herstellungsnummer																																																												
3.1.																																																															
3.2.																																																															
3.3.																																																															
3.4.																																																															
3.5.																																																															
3.6.																																																															
3.7.																																																															
3.8.																																																															
3.9.																																																															
Waffe	Genehmigungsdatum	(gültig bis)	Behörde/Dienststempel																																																												
3.																																																															
3.																																																															
3.																																																															
3.																																																															

Muster 5: Erlaubnisschein gemäß § 37 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996 zum Verbringen von Waffen/Munition aus der Republik Österreich

Erlaubnisschein gemäß § 37 Abs. 1 WaffG 1996 zum Verbringen von Waffen/Munition aus der Republik Österreich (Artikel 11(2) der Richtlinie 91/477/EWG; Artikel 10(2) der Richtlinie 93/15/EWG)									
1. Versendermitgliedstaat Republik Österreich				2. Empfängermitgliedstaat					
3. Versender ☐ Privatperson ☐ Gewerbetreibender Familienname(n), Vorname(n) _____ Geburtsort und -datum _____ Reisepaß/Personalausweis Nr. _____ ausgestellt am _____ ausgestellt durch _____ Firma _____ Anschrift (Sitz der Firma) _____ _____ Telefonnummer _____ Faxnummer _____				4. Empfänger ☐ Privatperson ☐ Gewerbetreibender Familienname(n), Vorname(n) _____ Geburtsort und -datum _____ Reisepaß/Personalausweis Nr. _____ ausgestellt am _____ ausgestellt durch _____ Firma _____ Anschrift (Sitz der Firma) _____ _____ Telefonnummer _____ Faxnummer _____ Lieferanschrift _____					
5. Beschreibung der Waffen/Munition								Anlage ☐ ja (Anzahl) ☐ nein	
Lfd. Nr.	Kategorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüfzeichen ja/nein	Herstellungsnummer		
6. Entscheidung des Empfängermitgliedstaates Vorherige Einwilligung ☐ nicht erforderlich für Waffen/Munition Lfd. Nr. _____ ☐ erteilt (Kopie anbei) für Waffen/Munition Lfd. Nr. _____ gültig bis _____									
7. Antragsteller (falls von Feld 3 abweichend) ☐ Privatperson ☐ Gewerbetreibender Familienname(n), Vorname(n) _____ Geburtsort und -datum _____ Anschrift _____					8. Erlaubnis des Versendermitgliedstaates Behörde _____ Datum _____ R.S.				
Versand									
9. Versandart (falls nicht vom Versender oder Antragsteller selbst verbracht wird) Spediteur _____ Anschrift _____ _____ Versandsdatum _____ Geschätztes Ankunftsdatum _____									

Format A4

§ 37 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996

Anlage zu Punkt 5. des Erlaubnisscheines gemäß § 37 Abs. 1 WaffG 1996

Beschreibung der Waffen/Munition

Blatt Nr. _____

Lfd. Nr.	Kategorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüfzeichen ja/nein	Herstellungsnummer

Format A4

Muster 7: Einwilligungserklärung gemäß § 37 Abs. 3 des Waffengesetzes 1996 zur Verbringen von Waffen/Munition in die Republik Österreich

Einwilligungserklärung gemäß § 37 Abs. 3 WaffG zur Verbringung von Waffen/Munition in die Republik Österreich (Artikel 11(4) der Richtlinie 91/477/EWG; Artikel 10(4) der Richtlinie 93/15/EWG)								
1. Versendermitgliedstaat				2. Empfängermitgliedstaat Republik Österreich				
3. Versender Firma _____ Familienname(n), Vorname(n) _____ Anschrift (Sitz der Firma) _____ _____ Telefonnummer _____ Faxnummer _____				4. Empfänger Firma _____ Familienname(n), Vorname(n) _____ Anschrift (Sitz der Firma) _____ _____ Telefonnummer _____ Faxnummer _____				
5. Beschreibung der Waffen/Munition								Anlage ☐ ja (Anzahl.....) ☐ nein
Lfd. Nr.	Kategorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüfzeichen ja/nein	Herstellungsnummer	
6. Antragsteller Name/Firma _____ Anschrift _____ _____ Datum _____ Unterschrift/Stempel _____				7. Einwilligungserklärung der zuständigen Behörde des Empfängermitgliedstaates (Österreich) Behörde _____ ☐ wird nicht erteilt. ☐ wird erteilt gültig bis _____ Datum _____ Unterschrift _____				

Format A4

Muster 8: Anlage zu Abschnitt 5 der Einwilligungserklärung gemäß [§ 37 Abs. 3 des Waffengesetzes 1996](#)

Anlage zu Punkt 5. der Einwilligungserklärung gemäß § 37 Abs. 3 WaffG 1996							
Beschreibung der Waffen/Munition				Blatt Nr. _____			
Lfd. Nr.	Kategorie	Anzahl/Art	Fabrikat/Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP Prüfzeichen ja/nein	Herstellungsnummer



Format A4

Muster 9: Deaktivierungskennzeichen

Das – vom Bundesministerium für Inneres vergebene – Deaktivierungskennzeichen (Rautestempel) für ermächtigte Gewerbetreibende besteht aus einem Rautensymbol und einer innerhalb des Rautensymbols befindlichen Buchstaben- und Ziffernkombination. Diese Kombination individualisiert den jeweiligen ermächtigten Gewerbetreibenden, der die Deaktivierungskennzeichnung durchführt.

Der durch das Bundesministerium für Inneres für ein Deaktivierungskennzeichen zu verwendende Zahlenstock hat die Buchstaben- und Ziffernkombination A0 bis R9.

Das Deaktivierungskennzeichen ist maßlich wie folgt zu dimensionieren:

A: 5 bis 10mm

B: 80% von Maß „A“

C: Schrifthöhe 2 bis 3,5mm

